

Satzung

Präambel

Der Tönissteiner Kreis entstand in der Nachkriegszeit als „Gesprächskreis Wissenschaft und Wirtschaft“ aus einer Initiative der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft und des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft als Trägerverbände zur Förderung besonders qualifizierter Nachwuchskräfte* bei der Vorbereitung auf internationale Aufgaben. Diese Aufgabe setzt der Verein fort.

Der Tönissteiner Kreis ist ein Netzwerk auslandserfahrener Führungskräfte. Er ist überparteilich, interdisziplinär und generationenübergreifend. Zu seinen Zielen gehört es, die internationale Ausrichtung von Führungsnachwuchs zu fördern.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Tönissteiner Kreis". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweckbestimmung des Vereins ist die Förderung
 - 1.1. der Bildung, insbesondere des akademischen Nachwuchses zur Vorbereitung auf Aufgaben in internationalen Tätigkeitsbereichen,
 - 1.2. der Wissenschaft und

1.3. der Völkerverständigung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nichtkommerzielle

2.1. Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Veranstaltungen im In- und Ausland unter Einbeziehung deutscher und ausländischer Fachleute zur

- Information und Fortbildung von Schülern, Studenten, Doktoranden, Hochschulabsolventen oder Postgraduierten über internationale Aspekte der Aus- und Fortbildung,
- Förderung des Verständnisses für internationale Aufgaben durch Information über Einsatzmöglichkeiten in international geprägten Arbeitsbereichen, wie beispielsweise internationalen Organisationen, Ministerien und anderen international tätigen Einrichtungen, einschließlich der Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung und
- Förderung des Informationsaustauschs über internationale Zusammenarbeit im politischen und gesellschaftlichen Bereich;
- Förderung der Begegnungen von Deutschen und Ausländern
- Verbesserung des Verständnisses für die Einbindung Deutschlands in internationale Beziehungen und die besondere Bedeutung einer internationalen Orientierung von Bildung, Ausbildung, Personalentwicklung und Personalpolitik,

2.2. Durchführung von Untersuchungen und Veröffentlichungen zu internationalen Themen, die der Wissenschaft oder der Bildung dienen, darunter insbesondere zur Ausbildung für Auslandstätigkeit sowie zu Umständen und Konditionen internationaler Tätigkeit.

2.3. Zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke Unterstützung der gemeinnützigen „Stiftung Tönissteiner Kreis“ und Beschaffung von Mitteln für sie.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und sonstige Personenvereinigungen („Institutionelle Mitglieder“). Natürliche Personen als Mitglieder sollen durch ihren Werdegang Qualifikation für international ausgerichtete Aufgaben erworben haben.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss der Sprecher unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Mitglieds, das ausdrücklich durch einen Aufnahmeantrag oder eine Zustimmungserklärung sowie auch konkludent durch Beitragszahlung oder in anderer Weise erklärt werden kann.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
5. Ein Mitglied, das schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz mehrfacher Zahlungsaufforderung mit mindestens zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu

begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig sind.
2. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Auf den Jahresbeitrag werden auch Spenden und Mitgliedsbeiträge für den Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft angerechnet.
4. In begründeten Einzelfällen oder Gruppen von Fällen, insbesondere bei in der Ausbildung befindlichen oder anderweitig nicht voll im Berufsleben stehenden Mitgliedern, kann der Vorstand beschließen, diese Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden.
5. Für „Institutionelle Mitglieder“ kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss auch Mitgliedsbeiträge in Form von Sachspenden zulassen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand, einzeln oder gemeinsam auch genannt „die Sprecher“,
- die Mitgliederversammlung, auch genannt „das Plenum“
- das Kuratorium.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden. Bei vom Vorstand besonders begründetem Bedarf kann die Mitgliederversammlung weitere Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand

wählen, die jedoch nicht zum Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.

2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes nach Abs. 1 Satz 1 vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit kann – auch mehrfach bis zu höchstens insgesamt 5 Jahren – durch Beschluss der Mitgliederversammlung für den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Amtszeiten der Vorstände beginnen jeweils zwei Tage nach ihrer Wahl. Gleichzeitig enden die Amtszeiten der ausscheidenden Vorstände.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Die Mitglieder des – ggfs. erweiterten – Vorstandes wählen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 jeweils für ein Jahr einen Vorstandsvorsitzenden. Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Vorstandssitzungen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für besondere Aufgaben, insbesondere für die Betreuung regionaler Veranstaltungen und für andere Aufgaben des Vereins, Obleute und Beauftragte aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Erfüllung seiner Aufgaben eine(n) Geschäftsführer(in) sowie erforderlichenfalls weiteres Personal einstellen. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für die ihm zugewiesenen Aufgaben soweit sie nicht nach dieser Satzung oder nach seiner Geschäftsordnung dem Vorstand vorbehalten sind.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer 3/4 Mehrheit redaktionelle Änderungen an der Satzung des Vereins vornehmen.
7. Beschlüsse des Vorstandes können mündlich, fernmündlich, schriftlich und elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einem solchen Beschlussverfahren einverstanden sind. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu erstellen.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Kuratorium

Der Vorstand wird durch ein Kuratorium beraten und unterstützt. Die Mitglieder des Kuratoriums, zu denen insbesondere auch die Trägerverbände gehören, bestellt der Vorstand für eine Dauer von jeweils bis zu fünf Jahren.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihre gesetzlich ausschließlich zugewiesenen Aufgaben, sowie für folgende Angelegenheiten, wenn sie die Angelegenheit nicht in gesetzlich zulässiger Weise anderweitig delegiert hat:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - h) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer angemessenen Frist in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift abgesandt worden ist.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und, wenn diese beiden Personen nicht identisch sind, dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und die Art der Abstimmung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich oder kraft dieser Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist.
7. Vorstandswahlen werden in höchstens zwei Wahlgängen abgehalten; im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet in den Fällen, in denen nicht genügend freie Vorstandsämter verfügbar sind, das Los.

Blockwahl und Wahl durch Akklamation sind zulässig, wenn nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Vorstandsämter zu besetzen sind. Die Einzelheiten der Vorstandswahl werden in einer **Wahlordnung** geregelt, welche die Mitgliederversammlung beschließt. Der Vorstand kann sie durch einstimmigen Beschluss ändern. Eine Änderung der Wahlordnung durch den Vorstand ist den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Für die Verlängerung der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds um ein weiteres Jahr gilt Abs. 6 entsprechend.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die anderen Vorstände jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht